

Schützenclub

Voitsberg

Zentralvereinsregister-Zahl
(ZVR-Zahl) 764899494

Vereinsstatuten

Entsprechend dem Vereinsgesetz 2002

zur Jahreshauptversammlung am 23. September 2021

Statuten des Vereins

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1 Der Verein führt den Namen

Schützenclub Voitsberg

2 Er hat seinen Sitz in A-8570 Voitsberg, Steiermark. Seine Tätigkeit erstreckt sich europaweit.

3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

4 Der Sitz des jeweiligen Obmannes / der Obfrau ist die Ansprechstelle für alle Mitglieder und die Anlaufstelle für Post, E-Mail- und Telefonkommunikation.

§2: Zweck

1 Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Schießsportes, Pflege der Sitten und Gebräuche und die Förderung des Gedankenaustausches der sportlichen Erfahrung.

2 Der Verein fördert diesen in Abs. 1 bezeichneten Zweck ausschließlich und unmittelbar.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2 Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehenen Tätigkeiten sind:

- a Versammlungen
- b Gesellige Zusammenkünfte
- c Diskussionen, Bildung von Jugendgruppen, Elternabende
- d Herausgabe einer Internet-Seite (Homepage)
- e Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
- f Einsatz von Vereinsmitgliedern und befugtem Personal für alle Tätigkeiten des Vereines
- g Anstellung von Vereinsmitgliedern durch den Verein
- h gemeinsame Reisen

- i Herausgabe von Publikationen
- j Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
- k Veranstaltungen verschiedenster Art
- l Vorträge, Versammlungen, Gemeinschaft
- m Durchführung und Förderung von Lehrveranstaltungen insbesondere Workshops und Symposien
- n Durchführung von Turnieren und Wettkämpfen
- o Errichtung und Betrieb von Schiessanlagen

3 Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b Einnahmen aus Veranstaltungen gesellschaftlicher und sportlicher Art
- c Einnahmen aus Spenden, Erbschaften, Vermächtnissen, Subventionen, Stiftungen, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen
- d Einnahmen aus Werbung jeglicher Art
- e Erträge aus der Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorträge, Workshops, Symposien und Erträge aus diesen
- f Finanzielle Abgeltung von Leistungen des Vereines, seiner Mitglieder und Bediensteten
- g Warenabgabe
- h Sponsoring
- i Erteilung von Unterricht
- j Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
- k Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
- l Erträge aus Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Unternehmungen
- m Unterstützung von gleich interessierten Gruppen

§4: Arten der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5: Erwerb und Ruhen der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können sein:

- a Unbescholtene physische Personen, welche EU-Bürger sind, Minderjährige mit den Einschränkungen:
 - aa dass sie die volle Stimmberechtigung erst mit Volljährigkeit erreichen und
 - ab dass Unmündige, wenn die Körperliche und Geistige Reife gegeben ist, an Schießveranstaltungen des Vereines, welcher Art und Form auch immer, nur in Begleitung einer mit dem Umgang der Waffe vertrauten Person und unter der Voraussetzung der Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten teilnehmen können, wobei die Aufsichtsperson während der Teilnahme des/der Unmündigen an den zuvor angeführten Tätigkeiten dieser/diesem nicht von der Seite weichen darf.
 - b Juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, Vereine und Sportlandesverbände, sofern diese in einem EU-Mitgliedsstaat ihren Sitz haben und diese unseren Sport ausüben, übernehmen oder vertreten.
- 2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung.
- 4 Die Vereinsmitgliedschaft ruht bei einem Waffenverbot des Vereinsmitgliedes, welches verpflichtet wird, ein ausgesprochenes oder bestehendes Waffenverbot unverzüglich dem Vorstand zu melden. Während des Ruhens der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2 Der Austritt kann nur zum jeweiligen Quartalsende erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Aufgabedatum maßgeblich.
- 3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- 4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Jahreshauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6 Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht; auch nicht bei Ruhen der Mitgliedschaft. Bei Ruhen der Mitgliedschaft fällt in den Folgejahren kein Mitgliedsbeitrag an. Er kann erst dann wieder eingehoben werden, wenn das Ruhen der Mitgliedschaft aufgehoben wird, auch wenn dieses während des laufenden Jahres erfolgt.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Jahreshauptversammlung zu verlangen.
- 4 Die Mitglieder sind in jeder Jahreshauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Jahreshauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außer-

ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- 7 Vereinsmitglieder sind weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereines beteiligt.

§8: Sektionen

- 1 Eine Einteilung des Vereines in Sektionen und deren Bezeichnungen sowie die Zuordnung der Mitglieder erfolgt durch den Vereinsvorstand.
 - a Eine Sektion ist eine unselbständige Organisationseinheit. Ihre Verwaltung unterliegt der Kontrolle des Vereinsvorstandes. Die Sektion hat keine Rechtspersönlichkeit. Verbindliche Schriftstücke sind im Einvernehmen mit dem Obmann zu erstellen und müssen von diesem unterzeichnet werden.
 - b Einer Sektion obliegen im Besonderen die Organisation der Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Meisterschaften sowie des spezifischen Training und die Zuteilung eventueller Unterstützungen der ihr zugeordneten Mitglieder.
- 2 Organe einer Sektion
 - a Sektionsleiter: Der jeweilige Sektionsleiter wird vom Vereinsvorstand berufen.
 - b Referenten: Falls einer Sektion mehrere Sportsparten zugeordnet sind, können vom Sektionsleiter in Abstimmung mit dem Vorstand Referenten ernannt werden. Diese unterstützen den Sektionsleiter in seiner Tätigkeit.

§9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung (§§10 und 11), der Vorstand (§§12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§15) und das Schiedsgericht (§16).

§10: Jahreshauptversammlung

- 1 Die Jahreshauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2 Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet auf

- a Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung,
- b schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
- c Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d Beschluss der/eines Rechnungsprüfers (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §12 Abs. 2 dieser Statuten),
- e Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- 3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Brief oder E-Mail (an die dem Verein bekannt gegebene Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 Lit. a-c) oder durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 4 Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail einzureichen.
- 5 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6 Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder Teilnahme und Stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann ein Mitglied das Stimmrecht nur für ein weiteres Mitglied, unter Vorlage einer unterfertigten Vollmacht desselben, ausüben.
- 7 Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und zu dem in der Einberufung angegebenen Termin beschlussfähig.
- 8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9 Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ih/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§11: Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein;
- e Entlastung des Vorstandes;
- f Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen;

§12: Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- 2 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptieren überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.
- 3 Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- 4 Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7 Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung seine/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9 Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Sprecher des Vorstandes, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2), spätestens aber zwei Monate nach Erklärung des Rücktrittes wirksam.

§13: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 2 Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

- 3 Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung in den Fällen des §10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
- 4 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder;
- 7 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- 8 Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied bei Bedarf für spezielle und besondere Zwecke und Aufgaben in den Vorstand, ohne Stimmrecht in diesem, zu kooptieren;

§14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1 Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2 Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmannes/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmannes/Obfrau und des Kassiers/der Kassieren. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- 3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4 Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5 Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vorstand.

- 6 Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes.
- 7 Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 8 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des/der Kassiers/Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§15: Rechnungsprüfer

- 1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinen Organen des Vereines, mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§16: Schiedsgericht

- 1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 FF ZPO.
- 2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordent-

liches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ des Vereines mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist, angehören.

- 3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17: Freiwillige Auflösung des Vereines

- 1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Jahreshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Diese Jahreshauptversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und die Entscheidung zu treffen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.